

Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Speyer
vom 29. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) erläßt die Stadt Speyer auf Beschluß des Stadtrates vom 27.10.1983 und nach Vorlage des Entwurfs bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz folgende Satzung.

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Speyer (kurz: Stadt) betreibt durch die Stadtwerke Speyer (kurz: SWS) eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser und Betriebswasser (kurz: Wasser).

§ 2
Anschlußrecht

(1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Stadt Speyer gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage der SWS zu verlangen.

(2) Die Stadt kann im gegenseitigen Benehmen mit den SWS den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen oder hygienischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(3) Die Stadt kann im Benehmen mit den SWS den Anschluß an eine von einem Dritten finanzierte Versorgungsleitung von einer Beteiligung an den dem Dritten entstandenen Mehrkosten (Absatz 2) abhängig machen. Mit der Zahlung dieses Kostenanteils an die SWS hat der Dritte einen Anspruch auf anteilige Erstattung seiner Mehrkosten. Eine gegenseitige Verrechnung von Mehrkosten findet nicht mehr statt, wenn seit Fertigstellung der von dem Dritten finanzierten Versorgungsleitung 10 Jahre verstrichen sind.

§ 3
Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlußberechtigte ist berechtigt, entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980, seinen Wasserbedarf aus der Wasserversorgung der SWS zu decken.

(2) Die Stadt kann im Benehmen mit den SWS die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus schwer-

wiegenden betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage durch einen Kunden erforderlich ist.

(3) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Kunde verpflichtet, den im Benehmen mit den SWS ergangenen Anordnungen der Stadt auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

(1) Die Anschlußberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke auf denen Wasser verbraucht oder gebraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage der SWS anzuschließen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Es bleibt den SWS jedoch vorbehalten, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen oder ist zur Versorgung die Durchleitung durch ein anderes bzw. fremdes Grundstück erforderlich, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen sein.

§ 5 Benutzungszwang

Die Anschlußpflichtigen sowie die Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Räumlichkeiten, die der Anschlußpflicht nach § 4 dieser Satzung unterliegen, haben den gesamten Wasserbedarf aus der Wasserversorgung der SWS zu decken.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann im Benehmen mit den SWS auf schriftlichen Antrag im Einzelfall diejenigen Benutzer von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung befreien - z.B. für industrielle, landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke - denen die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann bzw. der Anschluß eines Grundstückes den Verpflichteten mit unverhältnismäßig hohen Anschlußkosten (§ 2 Absatz 2) belasten würde.

(2) Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt entscheidet über den Antrag im Benehmen mit den SWS.

(3) Dem Anschluß- und Benutzungspflichtigen wird darüber hinaus im Rahmen des den SWS wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seine Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der SWS zu decken. Hierbei dürfen Belange der öffentlichen Gesundheitspflege in keinem Fall beeinträchtigt werden.

(4) Der Antrag auf Beschränkung des Bezuges auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den SWS einzureichen.

(5) Der Kunde hat den SWS vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach dem in den vorherigen Absätzen geregelten Verfahren zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. Die Eigenanlagen müssen von der öffentlichen Wasserversorgungsleitung grundsätzlich getrennt sein.

§ 7

Besondere Vorschriften

(1) Installationen (Wasserverbrauchsleitungen) in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur von Vertragsinstallateuren der SWS nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden besonderen Bestimmungen der SWS hergestellt werden.

(2) Eine Verbindung von eigenen Wassergewinnungsanlagen mit einer Leitung, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist nicht gestattet.

(3) Die Stadt ist berechtigt, in Not- und Katastrophenfällen Wasser aus Eigengewinnungsanlagen zu entnehmen.

(4) Die Stadt kann die Wasserverbrauchsanlage jedes an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes jederzeit von Beauftragten nachprüfen lassen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen von den Anschlußberechtigten verlangen und nach ihrem Ermessen Versorgungseinrichtungen, insbesondere Hausanschlüsse unterhalten und erneuern.

§ 8

Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

Für den Wasseranschluß und für die Wasserabgabe gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, gültig ab 1.4.1980, in der jeweils vom Ordnungsgeber angepaßten Fassung.

§ 9 **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 10.1.1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Speyer vom 15.12.1967 außer Kraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Absatz 3 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt;
2. entgegen des Gebots des § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
3. dem Gebot des § 5 (Benutzungszwan) zuwiderhandelt;
4. entgegen der Vorschrift des § 7 Absatz 1 Installationen vornimmt;
5. entgegen des Verbots des § 7 Absatz 2 seine Wassergewinnungsanlage an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Speyer, den 29. Dezember 1983
Stadtverwaltung

gezeichnet

Dr. Christian Roßkopf
Oberbürgermeister